

An alle Mitglieder

24.07.2015

Außerordentliche Generalversammlung

Liebe Mitglieder,

die außerordentliche Generalversammlung der RSG Hannover `94 e.V. findet am

Montag, den 24.08.2015
in den Räumen der RSG, Karl-Thiele-Weg 17, 30169 Hannover
um 18:00 Uhr statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ab dem 01.01.2016

Monatliche Beitragserhöhung:

Kinder und Jugendliche	4€ → 5€
Passiv	4€ → 6€
Aktiv	6€ → 8€
Familie	8€ → 12€ (keine begrenzte Anzahl von Kindern)

Die Aufnahmegebühr von 10€ bleibt bestehen.

4. Satzungsänderung

Bisherige Fassung

§ 3. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Beschlüsse sind für Vorstand und Mitglieder bindend.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird ebenfalls einberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Bekanntgabe der Gründe dies schriftlich beantragen.

3a. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter einer Wahrung von 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt durch eine einfache Briefsendung unter Beifügung der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. **Die Versammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder einen gewählten Versammlungsleiter geleitet.**

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sind nicht $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend, wird die Mitgliederversammlung nach 30 Minuten mit gleicher Tagesordnung neu eröffnet und ist dann beschlussfähig, sofern mindestens sieben ordentliche Mitglieder persönlich anwesend sind.

6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

Abgeänderte Fassung

§ 3. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung**
- 2. der Vorstand**

Die Beschlüsse sind für Vorstand und Mitglieder bindend.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird ebenfalls einberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Bekanntgabe der Gründe dies schriftlich beantragen.

3a. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter einer Wahrung von 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt durch eine einfache Briefsendung **oder auf elektronischem Wege unter Beifügung der Tagesordnung.**

Änderung

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. **Die Versammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder einen gewählten Versammlungsleiter geleitet.**

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sind nicht $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend, wird die Mitgliederversammlung nach 30 Minuten mit gleicher Tagesordnung neu eröffnet und ist dann beschlussfähig, sofern mindestens sieben ordentliche Mitglieder persönlich anwesend sind.

6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

5. Satzungsänderung

Bisherige Fassung

§ 6. Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleibt zur Neuwahl im Amt.

Zusammensetzung:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister

2. Der 1. Vorsitzende wird bei Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden oder vom Schatzmeister in der genannten Reihenfolge vertreten.

3. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Vertretung des RSGH 94 obliegt dem Vorstand. **Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.**

4. Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschließen, weitere Vorstandsposten bei Bedarf zu schaffen.

Abgeänderte Fassung

§ 6. Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleibt zur Neuwahl im Amt.

Zusammensetzung:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister

Änderung Jedes Vorstandsmitglied kann jährlich eine pauschale Vergütung von höchstens 500,00€ pro Vorstandsmitglied als Aufwandsentschädigung erhalten.

2. Der 1. Vorsitzende wird bei Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden oder vom Schatzmeister in der genannten Reihenfolge vertreten.

3. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Vertretung des RSGH 94 obliegt dem Vorstand. **Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.**

4. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, weitere Vorstandsposten bei Bedarf zu schaffen.

Anträge bzw. Ergänzungen zur Tagesordnung sind schriftlich bis zum 08.08.2015 an unsere Vereinsadresse (Karl-Thiele-Weg 17, 30169 Hannover) zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Rollstuhl-Sportgemeinschaft
Hannover `94 e.V.

Rollstuhl-Sportgemeinschaft Hannover `94 e.V.
Karl-Thiele-Weg 17
30169 Hannover
Tel.: 0511 300 356 70
Fax: 0511 300 356 99
rollstuhl@rsghannover.de